



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

**Grundsätze des
GAP-Strategieplans
in Rheinland-Pfalz für**

**Vertragsnaturschutz Grünland
- Mähwiesen und Weiden -**

Stand: April 2023

Förderung Interventionskategorien „Direktzahlungen“ und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Grundsätze des GAP-Strategieplans
in Rheinland-Pfalz
für
Vertragsnaturschutz Grünland
- Mähwiesen und Weiden –

Inhalt:

| | |
|---|----|
| 1. Allgemeine Regelungen | 1 |
| 2. Einzelflächenbezogene Regelungen..... | 1 |
| 2.1 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit..... | 1 |
| 2.2 Nutzungszeiträume..... | 1 |
| 2.3 Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung..... | 2 |
| 2.4 Düngung..... | 3 |
| 2.5 Pflanzenschutz | 3 |
| 2.6 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe | 3 |
| 2.7 Sonstige Vorgaben | 4 |
| 3. Zusatzmodule | 4 |
| 3.1 Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben..... | 4 |
| 3.2 Ganzjährige Weidehaltung | 4 |
| 3.3 Anlage Ein- oder Mehrjähriger Brachestrukturen..... | 5 |
| 3.4 Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung..... | 6 |
| 4. Aufzeichnungspflicht | 6 |
| 5. Anlagen..... | 6 |
| 5.1 Beispiel Lage „Einjährige Brachestruktur“ - Zusatzmodul..... | 7 |
| 5.2 Beispiel Lage „Mehrjährige Brachestruktur“ - Zusatzmodul..... | 8 |
| 5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen..... | 10 |

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt des Lebensraumtyps Mähwiesen und Weiden. Durch extensive Bewirtschaftung soll die Artenvielfalt bei Flora und Fauna gesichert und gefördert werden. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern. Mit dem Zusatzmodul „Ganzjährige Beweidung“ soll eine Verbuschung aufgehalten bzw. verhindert werden.

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Fläche ausschließlich zu mähen oder zu beweiden und ggf. mit welcher Tierart die Beweidung durchzuführen ist.

2.2 Nutzungszeiträume

Die Nutzung der Fläche ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben. In Höhenlagen ab 400 m über NN ist die Nutzung in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November durchzuführen.

Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai bzw. in Höhenlagen ab 400 m über NN ab 15. Mai zulässig.

Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Doppelmessermähwerk gemäht werden.

Die Ausübung der Hütehaltung mit nicht dem teilnehmenden Unternehmen zuzurechnenden Wandertieren (Schafen und Ziegen), ist ganzjährig gestattet. Hinweis: Die Einrichtung eines Nachtpferchs ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin (hier: GAP-SP-Vertragsnehmer*in) der für die Einrichtung der Nachtkoppel genutzten Fläche, dem Wandertierhalter /der Wandertierhalterin eine **schriftliche** Erlaubnis erteilt. Eine Anrechnung der Wandertiere auf den Viehbesatz des teilnehmenden Unternehmens erfolgt nicht.

Unabhängig von dem Zusatzmodul „Ganzjährige Weidehaltung“ ist die ganzjährige Beweidung mit Robusttieren gestattet. Dabei ist der zulässige Viehbesatz (vgl. 2.3) einzuhalten.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.3 Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung

Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist der durchschnittliche Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,2 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres einzuhalten.

Bei der ganzjährigen Beweidung mit robusten Weidetieren, wie Robustrindern, Schafen und Ziegen darf der Viehbesatz 0,6 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Zeitraumes vom 15. November bis 30. April nicht überschritten werden.

Im Falle der Mähweidennutzung (z.B. 1. Nutzung durch Mahd, Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,6 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr.808/2014 folgender Umrechnungsschlüssel:

| | | |
|--|------|-----|
| Bullen, Kühe und sonstige Rinder über 2 Jahre | 1,00 | RGV |
| Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren | 0,60 | RGV |
| Rinder unter 6 Monaten | 0,40 | RGV |
| Pferde & Equiden (ohne Ponys) von mehr als 6 Monaten | 1,00 | RGV |
| Ponys von mehr als 6 Monaten | 0,70 | RGV |
| Mutterschafe & Schafe über 1 Jahr | 0,15 | RGV |
| Mutterziegen & Ziegen über 1 Jahr | 0,15 | RGV |

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über die gesamte Weideperiode auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,7 RGV / ha (= 15 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x

5,5 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung oder ausschließliche Beweidung):

Der erste Aufwuchs kann durch Mahd genutzt werden. Im Folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= 9,6 RGV [Vieheinheiten] / 5 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 2 Monate [Weideperiode]). Die Vorgaben werden somit eingehalten.

2.4 Düngung

Die Stickstoffdüngung ist verboten.

Phosphat und Kali dürfen entsprechend der Abfuhr durch die Ernteprodukte zugeführt werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

Einen Überblick über die Nährstoffabfuhr bei Mahd ergibt die folgende Tabelle:

| Ertrag in dt TM / ha und Jahr | Kg P₂O₅ / ha / Jahr | Kg K₂O / ha / Jahr |
|--------------------------------------|--|--------------------------------------|
| 1 | 0,7 | 2,5 |
| 20 | 14 | 50 |
| 30 | 21 | 75 |

Zur Bestimmung der Nährstoffabfuhr wird von der Wuchshöhe die Schnitthöhe abgezogen, z.B. 28 cm Wuchshöhe abzgl. 8 cm Schnitthöhe ergibt 20 cm Erntegut, dies entspricht 20 dt Trockenmasse-Abfuhr. In diesem Beispiel dürften somit 1,4 dt Phosphat-Kali (10 kg P₂O₅ und 25 kg K₂O pro dt) jährlich gedüngt werden.

2.5 Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.6 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres ist zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von beiden Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.7 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig. Ausnahmen im Zusatzmodul 3.2 „Ganzjährige Weidehaltung“ sind möglich.

3. Zusatzmodule

Vereinbarte Zusatzmodule werden jährlich durch den Vertragsnehmer / die Vertragsnehmerin bis zum 15. Mai im e-Antrag bei der Kreisverwaltung kenntlich gemacht (eigene Schlagnummer) und mit dem entsprechenden AUKM Kenner versehen.

3.1 Abweichende Bewirtschaftungsvorgaben

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen werden in Abstimmung mit der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung im Bewirtschaftungsvertrag Sonderregelungen zur abweichenden Bewirtschaftung festgelegt. Diese Regelungen können sich auf die ganze Fläche oder auf Teilflächen beziehen und werden im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

Sofern es sich um Teilflächen handelt, müssen diese in der Örtlichkeit eindeutig abgegrenzt sein (z.B. durch Abpflocken).

3.2 Ganzjährige Weidehaltung

Bei der ganzjährigen Beweidung mit robusten Weidetieren auf zusammenhängenden Flächen besteht die Möglichkeit in Abstimmung mit der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung ein Beweidungsprojekt umzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Fläche umzäunt ist und neben dem Grünlandanteil auch ausreichend verbuschte Anteile bzw. Gehölze vorhanden sind. Hierbei sollte die Gesamtfläche des zusammenhängenden Projektgebietes 10 Hektar nicht unterschreiten.

Die Förderprämie bezieht sich auf Grünlandflächen und Landschaftselemente. In das Projekt einbezogene Waldflächen können nicht gefördert werden. Zu Beginn des

Verpflichtungszeitraums sind die gesamten Projektflächen zu definieren. Damit wird die förderfähige Fläche bereits zu Beginn des Projektes festgelegt.

Der Amtsveterinär/die Amtsveterinärin ist vor der Antragsstellung und während des Verpflichtungszeitraums vom Antragsstellenden zu beteiligen. Anordnungen durch den Amtsveterinär/die Amtsveterinärin (z.B. Winterfütterung, Impfungen usw.) sind umzusetzen.

Veränderungen der Landschaftselemente durch den Verbiss der Tiere sind erwünscht und damit nicht sanktionsrelevant.

Weitere Einzelheiten der Ausgestaltung ergeben sich aus der Handlungsanleitung, die projektbezogen gemeinsam mit der Vertragsnaturschutzberatung definiert und vertraglich festgelegt wird.

3.3 Anlage Ein- oder Mehrjähriger Brachestrukturen

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen werden in Abstimmung mit der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung im Bewirtschaftungsvertrag Sonderregelungen für die Anlage von Ein- oder Mehrjährigen Brachestrukturen festgelegt.

Ziel dieser Ergänzung ist die Etablierung von Strukturen, z.B. im Vorkommensbereich von Wiesenbrütern, für die Bereitstellung wichtiger Lebensraumfunktionen (Ansitzwarten, Singwarten, Nahrungshabitate etc.), die über das erste Standjahr hinaus Bestand haben. Für die Verbesserung der Lebensraumfunktionen ist es wichtig, in der genutzten Landschaft ein Mosaik aus alten und neuen Strukturen vorzuhalten.

Einjährige Brachestrukturen: Dazu werden jährlich neue Brachestrukturen angelegt und bis zum festgelegten Mahdtermin im Folgejahr beibehalten. Die Lage, der Umfang und der Mahdtermin werden in Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung festgelegt. Die Brachestruktur wird im Folgejahr gemäht (oder in Abstimmung mit der Vertragsnaturschutzberatung gemulcht) und an anderer Stelle auf der gleichen Bewirtschaftungseinheit eine Neue angelegt. Die Brachestruktur muss auf ihrer überwiegenden Länge mindestens 5 Meter breit sein (vgl. 5.1 - Beispiel: Lage „Einjährige Brachestruktur“ – Zusatzmodul).

Mehrjährige Brachestrukturen: Dazu werden alle drei Jahre neue Brachestrukturen angelegt und bis zum festgelegten Mahdtermin im 3. Umsetzungsjahr beibehalten. Die Lage, der Umfang und der Mahdtermin werden in Absprache mit der Vertragsnaturschutzberatung festgelegt. Die Brachestruktur wird im 3. Umsetzungsjahr gemäht (oder in Abstimmung mit der Vertragsnaturschutzberatung gemulcht) und an anderer Stelle auf der gleichen Bewirtschaftungseinheit eine Neue angelegt. Die Brachestruktur muss auf ihrer überwiegenden Länge mindestens 5 Meter breit sein (vgl. 5.1 - Beispiel: Lage „Mehrjährige Brachestruktur“ – Zusatzmodul). Im Falle einer Vertragsverlängerung wird der Rhythmus, in dem die Brachestrukturen angelegt und gemäht/gemulcht werden, aus dem vorherigen Vertrag beibehalten. Der Brachestreifen aus dem 5. Verpflichtungsjahr soll also in Folge dessen erst im 7. Verpflichtungsjahr gemäht/gemulcht werden.

Die anzulegenden Brachestrukturen müssen zur Orientierung bei der Mahd der Restfläche in der Örtlichkeit eindeutig abgegrenzt werden. Empfohlen wird dazu die Verwendung von Holzpflocken mit ca. 1,5 m Länge, da diese Pflöcke, wenn sie auf der

Fläche verbleiben, zusätzliche wertvolle Sitzwarten darstellen, die von Vögeln gerne angenommen werden.

Auf den Bracheflächen dürfen keine Pflegearbeiten oder sonstige Flächennutzungen, wie z.B. durch Wanderschafe, durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche ist nicht zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe auf den Brachestrukturen darf nur umbruchlos und in Rücksprache mit der Vertragsnaturschutzberatung erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von dieser Vorgabe eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Lage und Ausgestaltung der Strukturen wird mit der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung für alle Vertragsjahre gemeinsam festgelegt. Hierüber ist pro Bewirtschaftungseinheit (Schlag) eine Skizze anzufertigen. Diese wird als Anlage dem Bewirtschaftungsvertrag beigelegt.

Die Kombination mit dem Zusatzmodul abweichende Bewirtschaftungsvorgaben (vgl. 3.1) ist möglich.

3.4 Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung

Die Vertragsnaturschutzberatung kann bei Feststellung erschwerter Bewirtschaftungsbedingungen einen Zuschlag auf die Einzelfläche gewähren. Eine erschwerte Bewirtschaftung liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Starke Hangneigung ($K_{\text{Wasser}2}$)
- Hohe Bodenfeuchtigkeit
- Isolierte Lage der Fläche (Einzelfläche im Wald)
- Unzureichende Zuwegung
- Mahd mit Balkenmäher oder Doppelmessermähwerk

Darüber hinaus können weitere erschwerende Faktoren bei der Flächenbegutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung festgelegt und als förderfähig eingestuft werden.

4. Aufzeichnungspflicht


Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich gemäß der Anlage (vgl. Punkt 5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen) zu dokumentieren.

Mit der Vertragsnaturschutzberatung vereinbarte Sonderregelungen oder die Anwendung von Zusatzmodulen, werden bei Vertragsabschluss dokumentiert und dem Bewirtschaftungsvertrag als Anlage beigelegt. Eine separate Aufzeichnungspflicht besteht nicht. Die genaue Lage der Flächen ist jährlich im e-Antrag einzuzeichnen.

5. Anlagen

5.1 Beispiel Lage „Einjährige Brachestruktur“ - Zusatzmodul

MUSTER

| | | | | |
|--|--|---|--------------|--|
| <u>Programmteil:</u> Mähweiden und Weiden <u>Anschrift:</u> Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen <u>Unternehmensnummer:</u> 33605 40 20000 | <u>Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.:</u> 3819-15-37 / 0 <u>Schlag-Nr.:</u> 3 <u>Fläche/Teilfläche(n) [m²]:</u> 1 ha | <u>Zusatzmodule:</u> Einjährige Brachestruktur | | |
| <div style="display: flex; justify-content: space-around; text-align: center;"> <div data-bbox="257 730 414 754">1. Vertragsjahr</div> <div data-bbox="616 730 772 754">2. Vertragsjahr</div> <div data-bbox="974 730 1131 754">3. Vertragsjahr</div> <div data-bbox="1332 730 1489 754">4. Vertragsjahr</div> <div data-bbox="1713 730 1870 754">5. Vertragsjahr</div> </div>  | | | | |
| Ort, Datum | Unterschrift des Teilnehmers | Berater | Unterschrift | |

5.2 Beispiel Lage „Mehrjährige Brachestruktur“ - Zusatzmodul

MUSTER

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| <u>Programmteil:</u> Mähwiesen und Weiden <u>Anschrift:</u> Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen <u>Unternehmensnummer:</u> 33605 40 20000 | | <u>Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.:</u> 3819-15-37 / 0 <u>Schlag-Nr.:</u> 3 <u>Fläche/Teilfläche(n) [m²]:</u> 1 ha | | <u>Zusatzmodule:</u> Mehrjährige Brachestruktur | |
| <div style="display: flex; justify-content: space-around; text-align: center;"> <div style="width: 30%;"> <p>1. & 2. Vertragsjahr</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>3. & 4. Vertragsjahr</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>5. Vertragsjahr</p> </div> </div> | | | | | |
| Ort, Datum | | Unterschrift des Teilnehmers | | Berater | |
| | | | | Unterschrift | |

Aufzeichnungen Lage Ein-/Mehrjährige Brachestrukturen

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

| | | | |
|--|--|----------------------|--------------|
| <u>Programmteil:</u> Mähwiesen und Weiden | <u>Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.:</u> | <u>Zusatzmodule:</u> | |
| <u>Anschrift:</u> | <u>Schlag-Nr.:</u> | | |
| <u>Unternehmensnummer:</u> | <u>Fläche/Teilfläche(n) [m²]:</u> | | |
| | | | |
| Ort, Datum | Unterschrift des Teilnehmers | Berater | Unterschrift |

5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

| Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000 | | | | Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GM = Mähwiesen und Weiden GMZ = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul abweichende Bewirtschaftungsvorgaben GMEB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul Einjährige Brachestrukturen GMMB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul Mehrjährige Brachestrukturen GMZEB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul abweichende Bewirtschaftungsv. & Einjährige Braches. GMZMB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul abweichende Bewirtschaftungsv. & Mehrjährige Braches. GME = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung GW = Zusatzmodul Ganzjährige Weidehaltung | | | | | |
|--|---------|-------------------------|--|--|---------------------------------|---------------------|--------------------------|----------------|----------------------------|
| Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung | Fläche | Verfahren ¹⁾ | Mahd Datum | Beweidung | | | | Pfleßmaßnahmen | |
| | | | | Zeitraum von – bis | Tierart und Alter | Anzahl Stück | Vieheinheiten RGV | Datum | Art der Pflege |
| 1, 2, 3 | 2,5 ha | GM | 17.05.2023 | | | | | 02.03.2023 | abschleppen mit Wiesenhexe |
| 7 | 3,2 ha | GM | | 01.05. - 10.07.2023 | Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre | 15 | 9 | | |
| 12 | 2,25 ha | GMEB | 23.07.2023 (außer Brachestru- ktur) | | | | | | |

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

Aufzeichnungen Maßnahmen (Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

| Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) | | | | Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: | | | | | |
|---|--------|-------------------------|-------------------|---|-------------------|---------------------|--------------------------|----------------|----------------|
| | | | | GM = Mähwiesen und Weiden GMZ = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul abweichende Bewirtschaftungsvorgaben GMEB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul Einjährige Brachestrukturen GMMB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul Mehrjährige Brachestrukturen GMZEB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul abweichende Bewirtschaftungsv.& Einjährige Braches. GMZMB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul abweichende Bewirtschaftungsv.& Mehrjährige Braches. GME = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul Zuschlag erschwerte Bewirtschaftung GW = Zusatzmodul Ganzjährige Weidehaltung | | | | | |
| Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung | Fläche | Verfahren ¹⁾ | Mahd Datum | Beweidung | | | | Pfleßmaßnahmen | |
| | | | | Zeitraum von – bis | Tierart und Alter | Anzahl Stück | Vieheinheiten RGV | Datum | Art der Pflege |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: April 2023

Version 2023



EUROPÄISCHE UNION

Im Rahmen des GAP-Strategieplans erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, eine Unterstützung.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft